

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 576 endg.
Brüssel, den 09.12.1994

94/0283 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung der Anpassungen der
Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien,
Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen,
der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik,
Ungarn und Uruguay über den Handel mit
Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie
lebenden Schafen und Ziegen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die bestehenden Anpassungen des Selbstbeschränkungsabkommens (SBA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien, Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarn und Uruguay über den Handel mit Schaffleisch, Ziegenfleisch, lebenden Schafen und Ziegen laufen am 31. Dezember 1994 ab. Die Anpassungen der Haupt-SBA wurden 1989 und 1990 eingeführt. Darin vorgesehen sind niedrigere Mengen für die gemeinschaftliche Einfuhr, allerdings abschöpfungsfrei anstatt einer Abschöpfung von 10 %, und insbesondere Beschränkungen für die Mengen von gekühltem Schaffleisch (im Gegensatz zu gefrorenem Schaffleisch).
2. Bis zum 1.7.1995, d.h. dem Zeitpunkt, zu dem die Marktzugangsverpflichtungen des im Anschluß an die Uruguay-Runde geschlossenen GATT-Abkommens für diesen Sektor praktisch umgesetzt werden, muß für die ersten sechs Monate von 1995 ein Interims-Abkommen für Schaf- und Ziegenfleisch sowie für lebende Schafe und Ziegen vorgesehen werden.
3. Die Verhandlungen mit den vorgenannten Ländern über die Verlängerung der Anpassungen der SBA im Hinblick auf die Einführung der erforderlichen Interims-Abkommen für die ersten sechs Monate des Jahres 1995 sind abgeschlossen worden. Die Abkommen sehen die Beibehaltung der bestehenden Jahreshöchstmenge (abschöpfungsfrei) vor, und innerhalb dieser Jahreshöchstmenge eine Beschränkung für gekühltes Fleisch.
4. Es wird zugesichert, daß der Schaffleischabsatz in einer Weise erfolgt, die keine Störungen auf dem gemeinschaftlichen Markt hervorruft, sondern vielmehr zu einem stabilen und gesunden Markt beiträgt.
5. Dem Rat wird daher vorgeschlagen, die Abkommen in Form des beigefügten Briefwechsels zu genehmigen und seinen Beschluß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen: keine finanzielle Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt.

[REDACTED]

BESCHLUSS DES RATES

vom

über die Verlängerung der Anpassungen der
Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien,
Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen,
der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik,
Ungarn und Uruguay über den Handel mit
Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie
lebenden Schafen und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113 sowie auf Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3
Unterabsatz 1;

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:


Die Selbstbeschränkungsabkommen (SBA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien, Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarn und Uruguay über den Handel mit Schaffleisch und Ziegenfleisch sowie lebenden Schafen und Ziegen wurden 1989 und 1990 im Zuge der Maßnahmen zur Stabilisierung der Märkte angepaßt.

Diese Anpassungen gelten bis zum 31. Dezember 1994.

Es müssen Interims-Abkommen für den Handel im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehen werden, bis die im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT getroffenen Marktzugangsvereinbarungen zum 1.7.1995 in die Praxis umgesetzt werden.

Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, die Anpassungen der genannten Selbstbeschränkungsabkommen um sechs Monate zu verlängern.

BESCHLIESST:



Artikel 1

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien, Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarn und Uruguay über die Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den vorgenannten Ländern über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie mit lebenden Schafen und Ziegen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Argentinien zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Argentinien über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "23 000", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus Argentinien in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "19 000" ersetzt. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus Argentinien in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 1000 Tonnen, 1990 höchsten 1200 Tonnen, 1991 höchsten 1400 Tonnen, 1992 höchsten 1600 Tonnen, 1993 höchsten 1800 Tonnen, 1994 höchsten 2000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 1100 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Argentinien bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Argentinien zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Argentinien über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "23 000", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus Argentinien in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "19 000" ersetzt. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus Argentinien in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 1000 Tonnen, 1990 höchsten 1200 Tonnen, 1991 höchsten 1400 Tonnen, 1992 höchsten 1600 Tonnen, 1993 höchsten 1800 Tonnen, 1994 höchsten 2000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 1100 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Argentinien bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung Argentinien

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Australien
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Australien zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens beläuft sich die als Schlachtkörpergewicht ausgedrückte Menge der Einfuhren von Lammfleisch aus Australien in die Europäische Gemeinschaft auf 17 500 Tonnen. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch enthalten, die 1989 höchstens 1500 Tonnen, 1990 höchsten 2000 Tonnen, 1991 höchsten 2500 Tonnen, 1992 höchsten 3000 Tonnen, 1993 höchsten 3500 Tonnen, 1994 höchsten 4000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 2250 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Australien zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens beläuft sich die als Schlachtkörpergewicht ausgedrückte Menge der Einfuhren von Lammfleisch aus Australien in die Europäische Gemeinschaft auf 17 500 Tonnen. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch enthalten, die 1989 höchstens 1500 Tonnen, 1990 höchsten 2000 Tonnen, 1991 höchsten 2500 Tonnen, 1992 höchsten 3000 Tonnen, 1993 höchsten 3500 Tonnen, 1994 höchsten 4000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 2250 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung Australien

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

8

[REDACTED]

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Republik Bulgarien

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "245 500", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "205 600" und für die ersten sechs Monate von 1995 durch 102 800 Tonnen ersetzt. Die Zahl für die ersten sechs Monate von 1995 kann bis zu 40 000 Tonnen überschritten werden und ist dann mit jeglicher Höchstmenge oder jeglichem Zollkontigent für die darauffolgende Zeit zu verrechnen. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 6000 Tonnen, 1990 höchsten 7500 Tonnen, 1991 höchsten 9000 Tonnen, 1992 höchsten 10 500 Tonnen, 1993 höchsten 12 000 Tonnen, 1994 höchsten 13 500 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 7500 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "245 500", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "205 600" und für die ersten sechs Monate von 1995 durch 102 800 Tonnen ersetzt. Die Zahl für die ersten sechs Monate von 1995 kann bis zu 40 000 Tonnen überschritten werden und ist dann mit jeglicher Höchstmenge oder jeglichem Zollkontingent für die darauffolgende Zeit zu verrechnen. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 6000 Tonnen, 1990 höchstens 7500 Tonnen, 1991 höchstens 9000 Tonnen, 1992 höchstens 10 500 Tonnen, 1993 höchstens 12 000 Tonnen, 1994 höchstens 13 500 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchstens 7500 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung Neuseelands

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

12

[REDACTED]

VI

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Republik Polen

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Slowakischen Republik

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Tschechischen Republik

[REDACTED]

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1990 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Anpassung der 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossenen Hauptabkommen über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen bis zum 30. Juni 1995 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem beläuft sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge. Sie kann jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist in diesem Fall entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Republik Ungarn

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung
der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay
über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "5 800", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus der Republik Östlich des Uruguay in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "5 220" ersetzt. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus der Republik Östlich des Uruguay in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 2000 Tonnen, 1990 höchsten 2200 Tonnen, 1991 höchsten 2400 Tonnen, 1992 höchsten 2600 Tonnen, 1993 höchsten 2800 Tonnen, 1994 höchsten 3000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 1600 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay bildet.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1989 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay zur Anpassung des 1980 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Hauptabkommens Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene Abkommen mit folgenden Änderungen über den 31. Dezember 1994 hinaus gültig bleibt:

1. Die Klausel 1 Buchstabe A des Abkommens erhält folgende Fassung: "In der durch Klausel 6 des Hauptabkommens geänderten Klausel 2 des Hauptabkommens wird die Zahl "5 800", die in Tonnen die Jahreshöchstmenge der Einfuhren von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch aus der Republik Östlich des Uruguay in die Europäische Gemeinschaft ausdrückt, durch die Zahl "5 220" ersetzt. In dieser Höchstmenge sind die Einfuhren von zu keinem Zeitpunkt gefrorenem Lammfleisch aus der Republik Östlich des Uruguay in die Europäische Gemeinschaft enthalten, die 1989 höchstens 2000 Tonnen, 1990 höchsten 2200 Tonnen, 1991 höchsten 2400 Tonnen, 1992 höchsten 2600 Tonnen, 1993 höchsten 2800 Tonnen, 1994 höchsten 3000 Tonnen und die ersten sechs Monate von 1995 höchsten 1600 Tonnen betragen."
2. In Klausel 4 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Außerdem wird sich die Menge für die ersten sechs Monate von 1995 auf 50 % der für das ganze Jahr 1994 vereinbarten Menge belaufen. Sie darf jedoch bis zu 20 % überschritten werden und ist dann entsprechend auf den folgenden Zeitraum anzurechnen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der
Republik Östlich des Uruguay

KOM(94) 576 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11 02

Katalognummer : CB-CO-94-604-DE-C

ISBN 92-77-83341-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg